

Marktordnung der Stadt Bad Driburg vom 28.02.1992

**(in der Fassung der Ersten Artikelsatzung zu inhaltlichen Änderungen und zur
Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften der Stadt Bad Driburg an den Euro
vom 03.12.2001)**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), der §§ 67 und 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 435) hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung am 25.02.1992 folgende Marktordnung beschlossen:

I. Wochenmarkt

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Driburg betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Besuch steht allen Personen nach Maßgabe dieser Satzung frei.

§ 2

Ort und Zeit des Wochenmarktes

- (1) In der Stadt Bad Driburg findet zwischen der "Schulstraße" und der "Freiheit" an jedem Freitag der Wochenmarkt statt.
- (2) Der Markt beginnt um 7.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr. Mit dem Aufstellen und Einrichten der Marktstände sowie dem Anfahren und Ausladen der Waren darf frühestens eine Stunde vor der festgesetzten Marktzeit begonnen werden. Spätestens eine halbe Stunde nach der Marktzeit muss der Wochenmarkt geräumt sein.
- (3) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag oder gem. § 8 des Feiertagsgesetzes auf einen kirchlichen Feiertag, so findet er am Tage vor dem Feiertag statt.
- (4) Die Stadt Bad Driburg kann aus besonderem Anlass den Markttag, den Platz oder die Marktzeiten anders festsetzen. Dies wird eine Woche vorher öffentlich bekanntgemacht.

§ 3

Marktwaren

- (1) Gegenstand des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 der Gewerbeordnung aufgeführten Waren, nämlich

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
 2. Produkte des Obst- und Gartenanbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
 3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Die Zulassung anderer als in Abs.1 bezeichneter Gegenstände bleibt nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorbehalten.

§ 4

Behandlung der Marktwaren

Beim Verkauf und bei der Lagerung von Waren sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, der Hygieneverordnung, des Tierschutz-, des Abfallbeseitigungsgesetzes und der Verpackungsverordnung zu beachten sowie die Bestimmungen über die Preisangaben und die Handelsklassenauszeichnung.

§ 5

Teilnahmebestimmungen

*1)

- (1) Teilnahmeberechtigt ist jeder, dessen Angebot zu dem Kreis der in § 3 genannten Waren zählt.
- (2) Teilnehmer bedürfen der Zulassung. Die Zulassung ist in der Regel schriftlich unter Angabe der Art des Warenkreises, der Art des Verkaufstandes und der benötigten Platzgröße zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet der Bürgermeister – Ordnungsamt – nach sachgerechten Gesichtspunkten im Rahmen des § 70 Gewerbeordnung. Sachgerechte Gesichtspunkte einer Nichtzulassung sind insbesondere:
 1. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktstandinhaber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. (§ 70 a Gewerbeordnung);
 2. Wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. In diesem Falle sind bei gleichem Angebot die Bewerber zurückzuweisen, die sich zuletzt gemeldet haben.
 3. Wenn in der Vergangenheit mehrmals gegen bestehende Marktvorschriften verstoßen wurde.

Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

- (3) Den zugelassenen Bewerbern wird der Aufstellungsplatz von den vom Bürgermeister– Ordnungsamt – beauftragten Marktordnern zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Es ist jedoch

regelmäßigen Marktbeschickern möglichst derselbe Standplatz zuzuweisen. Wer nach Beginn des Marktes anreist, hat keinen Anspruch auf Belegung eines Platzes.

- (4) Für die Benutzung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt wird eine Gebühr nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Bad Driburg erhoben.

Die Quittungen über die gezahlte Gebühr sind während der Marktzeit aufzuheben und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6 Fahrzeuge

*1)

Fahrzeuge aller Art dürfen auf dem Wochenmarktplatz während der Marktzeit nicht abgestellt werden. Lieferfahrzeuge haben die ihnen vom Bürgermeister – Ordnungsamt – zugewiesenen Plätze zu benutzen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsstände eingerichtet sind und auf dem Markt als solche benutzt werden.

§ 7 Aufbauten

- (1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Platzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Spitzisen als Befestigungsanker in den Boden zu treiben. Öfen sind zum Schutz der Platzoberfläche mit einer Platte zu unterlegen.

Die Markthändler haften für jede von ihnen verursachte Beschädigung der Oberfläche des Marktplatzes.

- (2) Schutzvorrichtungen, wie Überdächer und ähnliche Einrichtungen, müssen an der für den Verkauf vorgesehenen Seite mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sein.

Im Übrigen sind alle Marktstände so aufzubauen, dass Gefährdungen nicht entstehen können.

§ 8 Verhalten der Anbieter

- (1) Die Marktstandinhaber haben dafür zu sorgen, dass ihr Verkaufsstand und seine unmittelbare Umgebung sauber gehalten werden. Warenabfälle und Packmaterial sind auf das notwendigste zu beschränken. Gemüseabfälle und verdorbene Früchte sind aus diesem Grunde in geeigneten Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen. Das gleiche gilt für Papier, Stroh, Kisten, Kartons etc. Soweit dieses aus lebensmittelrechtlichen Gründen nicht möglich ist, werden sie auf Kosten der Marktbeschicker von

der Stadt Bad Driburg gesammelt, abgefahren und der Abfallwirtschaft zugeführt.

- (2) Das Anpreisen in marktschreierischer Weise ist verboten.
- (3) Das Umherziehen mit Waren auf dem Marktplatz ist nicht gestattet. Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand zu wechseln und anderen zu überlassen.
- (4) Die Fronten der Standreihen müssen eingehalten, Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht über die Fronten hinaus aufgestellt und ausgelegt werden.
- (5) Jeder Marktstandinhaber hat an seinem Stand deutlich sichtbar und in lesbarer Schrift seine Anschrift anzubringen (§ 70 b Gewerbeordnung).

§ 9 Marktaufsicht

*1)

Der Bürgermeister – Ordnungsamt – übt die Aufsicht auf dem Wochenmarkt aus. Die Anbieter haben den Anordnungen der von ihm beauftragten Personen Folge zu leisten und sich auf Verlangen hinsichtlich Person und Wohnort auszuweisen sowie jede sachdienliche Auskunft zu geben.

§ 10 Haftung

- (1) Der Standplatzinhaber haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen.
- (2) Die Stadt Bad Driburg haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Mit der Platzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Standplatzinhabers. Es ist Sache des Standplatzinhabers, sich gegen Diebstahl, Sturm, Feuerschäden und ähnliche Risiken zu versichern.

§ 11 Widerruf der Standerlaubnis

*1)

Die Erlaubnis kann vom Bürgermeister – Ordnungsamt – widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,

2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung bzw. gegen die Anordnung der Marktaufsicht (§ 9) verstoßen haben,
4. ein Marktstandinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Bad Driburg fälligen Gebühren am Markttag nicht bezahlt hat.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der vom Bürgermeister – Ordnungsamt – Beauftragte die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

II. Jahrmärkte und Kirmessen

§ 12

Die §§ 1 - 11 dieser Marktsatzung gelten sinngemäß auch für die Jahrmärkte (Kirmessen), soweit die nachfolgenden Vorschriften keine andere Regelung treffen.

§ 13

***1)**

Ort und Zeitplan

Ort und Zeit der einzelnen Feste werden durch den Bürgermeister – Ordnungsamt – festgelegt, der auch den Platz dafür bestimmt.

§ 14

Aufbauten und Gewinnspiele

- (1) Bauten, die der Bauabnahme unterliegen, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Bauamt des Kreises Höxter freigegeben worden sind. Bei der Abnahme sind die Baupapiere den Beauftragten des Bauamtes vorzulegen.
- (2) An allen Ständen, die eine Ausspielung betreiben, ist der genehmigte Spielplan sichtbar anzubringen.

§ 15

Publikumsverkehr

Der Besuch der Veranstaltung steht allen Personen in gleicher Weise frei. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Plätze nur unter Aufsicht Erwachsener besuchen.

§ 16 Erlaubnisse

Erlaubnisse oder Genehmigungen nach der Gewerbeordnung und nach dem Gaststättengesetz sind vor Beginn der Veranstaltung jeweils an zuständiger Stelle zu beantragen.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten, Strafbestimmungen

*1)

- (1) Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 dieser Marktordnung kann ein Bußgeld gemäß § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW im Rahmen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung verhängt werden. Zuständige Behörde ist danach der Bürgermeister – Ordnungsamt – der Stadt Bad Driburg.
- (2) Bei Weigerung des Zuwiderhandelnden können Handlungen an seiner Stelle von der Stadt Bad Driburg vorgenommen werden, und zwar auf seine Kosten. Diese Kosten können auch im Rahmen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben werden.
- (3) Soweit Strafen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt. Insbesondere können Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des § 146 Abs. 1 Nr. 5, 7, 8, 9 Gewerbeordnung bestraft werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Marktordnung der Stadt Bad Driburg tritt am 01.04.1992 in Kraft. (*)

(*) Die Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 192 der Stadt Bad Driburg am 12.03.1992.

*1) § 5 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, § 6 Satz 2, § 9 Satz 1, § 11 Satz 1 und Satz 3, § 13 und § 17 Abs. 1 i.d.F. der Ersten Artikelsatzung zu inhaltlichen Änderungen und zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften der Stadt Bad Driburg an den Euro vom 03.12.2001 (Artikel 7), in Kraft getreten am 01.01.2002